

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt folgende Satzung:

„Satzung vom _____ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung des Stichwegs Burgstraße in Sankt Augustin - Menden“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.8.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist der Stichweg Burgstraße endgültig hergestellt, wenn
1. er eine gemischt nutzbare Verkehrsfläche aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise mit Unterbau und Decke für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr besitzt,
 2. die Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt steht,
 3. die Oberflächenentwässerung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
 4. sie eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage hat.
- (2) Auf die Anlegung von separaten, höhenmäßig durch einen Bordstein von der Fahrbahn getrennte Gehwege wird verzichtet.

§ 2

Im Übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“